

## Merkblatt zur Probezeit

Die Probezeit für unbefristet Beschäftigte ist in § 2 Abs. 4 TV-L geregelt:

Hiernach gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart wurde. Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

Die Regelungen betreffend die Probezeit für befristet Beschäftigte finden sich in § 30 Abs. 4 TV-L:

Dementsprechend gelten bei befristeten Arbeitsverträgen mit **sachlichem Befristungsgrund**, ebenso wie bei den unbefristeten Beschäftigten, die ersten sechs Monate als Probezeit.

Eine Ausnahme gilt für Beschäftigte, welche auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrages **ohne sachlichen Grund** (§ 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz) beschäftigt werden, für diesen Personenkreis gelten lediglich die ersten sechs Wochen als Probezeit.

### Sinn und Zweck der Probezeit:

Die Probezeit dient dem **Beschäftigten sowie der Führungskraft** der **gegenseitigen Erprobung**. Im Laufe der Probezeit ist eine regelmäßige Kommunikation von großer Bedeutung. In beiderseitigem Interesse sind die Führungskräfte daher gehalten, monatlich ein entsprechendes Gespräch mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zu führen.

Gesprächsinhalte, wie getroffene Verabredungen oder angesprochene Kritikpunkte, sind zu dokumentieren. Falls sich andeutet, dass eine Fortführung des Arbeitsverhältnisses gefährdet ist, ist diese Dokumentation für eine arbeitsrechtliche Bewertung für beide Seiten von Vorteil.

Sofern seitens der Beschäftigten eine Kündigung während der Probezeit in Erwägung gezogen wird, können sie sich bei der Abteilung Personal bzw. beim Personalrat beraten lassen.

Sollte trotz aller Bemühungen eine Kündigung während der Probezeit seitens der Führungskraft erwogen werden, ist die frühzeitige Einbindung der Abteilung Personal, spätestens zum Ende des fünften Beschäftigungsmonats, geboten.

Gemäß § 34 Abs. 1 TV-L beträgt die Kündigungsfrist bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses, zwei Wochen zum Monatsschluss.

Zu beachten ist, dass eine Kündigung während der Probezeit spätestens am letzten Tag der Probezeit ausgesprochen werden kann.